

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Dezember 2008

Nr. 2008/2122

## **Förderprogramm Wald 2008–2011: Kantonsbeiträge 2008**

### **Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden**

---

#### **1. Feststellungen**

1.1 Am 10. Juli 2003 hat die damalige Eidg. Forstdirektion (heute: BAFU, Abteilung Wald) dem Waldpflegeprojekt des Kantons Solothurn für die Jahre 2003–2008 zugestimmt. Die Genehmigung der eingereichten Gesuche und die Auszahlungen der entsprechenden Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgte jährlich mit einem Regierungsratsbeschluss. Dieses Waldpflegeprojekt musste per 31. Dezember 2007 vorzeitig abgeschlossen werden, da mit der Inkraftsetzung der NFA ab 2008 der Bund die Ziele und Leistungen sowie seine Zahlungsbereitschaft neu über Programmvereinbarungen mit dem Kanton für eine vierjährige Periode festlegt und keine auf Einzelprojekte bezogenen Abrechnungen mehr vornimmt. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeitete deshalb das Folgeprojekt "Förderprogramm Wald 2008– 2011". Mit der am 18. Juni 2008 vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarungen 2008–2011 "Waldwirtschaft" und "Biodiversität im Wald" wurde für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen ein Beitrag zugesichert.

#### 1.2 Ziele Förderprogramm Wald:

- Nachhaltige Sicherstellung der Nutzfunktion und Erhaltung der natürlichen Vielfalt des Waldes durch Förderung von stabilen, vitalen sowie ökologisch und ökonomisch wertvollen Waldbeständen. Die Baumartenzusammensetzung richtet sich nach den Bestockungszielen basierend auf der Standortkartierung.
- Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden sowie effizienten und kostengünstigen Verfahren.
- Förderung der Holznutzung mit Hilfe des Seilkrans in topografisch schwierigen Verhältnissen ohne neuen Wegebau.
- Reduktion der Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte (insbesondere Verkehrsanlagen) durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen.
- Anerkennung der Leistungen im öffentlichen Interesse als Abgeltungen.
- Verkürzung der Umtriebszeit durch rechtzeitige Eingriffe, damit eine höhere monetäre Produktivität erzielt werden kann.
- Gezielter Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel.

#### 1.3 Massnahmen Förderprogramm Wald:

- Pflege von Jungwuchs, Dickung und Stangenholz sowie stufigen Jungwaldbeständen unter Schirm im Plenter- oder Dauerwald.
- Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände mittels Pflanzung in naturnahe Laubholzwälder gemäss Bestockungsziel in der waldbaulichen Planung, insbesondere im Mittelland.
- Unterstützung der Holzernte mit Seilkran in schlecht erschlossenem oder nicht befahrbarem Gelände ab schwachem Baumholz.
- Unterstützung der erschwerten Holzerei bei Bäumen oder Baumgruppen im Bereich von Siedlungen und stark frequentierten Erschliessungsstrassen, die für Menschen oder erhebliche Sachwerte eine Gefahr darstellen.
- Förderung von wirtschaftlich wertvollen und seltenen Baumarten durch Pflanzung oder Freistellung von alten Samenbäumen.
- Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen, Parcours und Bächen nach einem Holzschlag, damit die Begehbarkeit ohne Behinderung gewährleistet ist und Bäche nicht verklausen.
- Einrichten und Mähen von Freihalteflächen im Mittelland, um das Äsungsangebot für das Schalenwild zu verbessern, den Verbiss in den Verjüngungen zu reduzieren und die Bejagung zu erleichtern.

1.4 Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaGSO und § 48 WaVSO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaV SO.

1.5 Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'150'028 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarungen 2008–2011 "Waldwirtschaft" und "Biodiversität im Wald" dem Kanton einen jährlichen Beitrag von 396'000 Franken.

## **2. Erwägungen**

2.1 Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Finanzausgleich und Statistik des Finanzdepartementes für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst.

- 2.2 Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Balm b. Günsberg, Bättwil, Beinwil, Büren, Erlinsbach, Gänsbrunnen, Heinrichswil, Herbetswil, Hersiwil, Holderbank, Hubersdorf, Kammersrohr, Kyburg-Buchegg, Matzendorf, Meltingen, Metzleren-Mariastein, Mühledorf, Nuglar-St. Pantaleon, Oberbuchsiten, Oberramsern, Rohr, Seewen, Steinhof und Stüsslingen richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Vorjahres.
- 2.3 Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald unverändert. Die Abstufung erfolgt von 50 – 100 %.
- 2.4 Pauschalbeiträge für die im Förderprogramm Wald 2008 – 2011 festgelegten Massnahmen (Betrag ohne Abstufung):

<i>Massnahme</i>	<i>Einheit</i>	<i>Franken</i>	
1) Jungwuchs- und Dickungspflege	Are	15.00	*
2) Pflege von Naturverjüngung unter Schirm	Are	15.00	*
3) Pflege im Plenter- und Dauerwald	Are	10.00	*
4) Pflege von Stangenholz	Are	15.00	*
5) Pflege von Eichenjungwald	Are	18.00	*
6) Umwandlung in Laubholz-/Eichenbestände	Are	50.00/80.00	*
7) Seilkraneinsatz ab schwachem Baumholz	Are	15.00-35.00	*
8) Fällen ohne Holzentnahme ab schwachem Baumholz	Are	15.00	*
9) Erschwerte Holzerei	m3	10.00-35.00	**
10) Pflanzung seltener Baumarten	Stk	20.00	**
11) Freistellung seltener Baumarten	Stk	50.00	**
12) Schlagräumung an Bächen, Wanderwegen, Parcours	Lfm	2.00/4.00	**
13) Freihalteflächen im Mittelland	Are	10.00/30.00	**

\* *Finanzhilfe, mit Abstufung*

\*\* *Abgeltung, ohne Abstufung*

**3. Beschluss**

3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2008 werden im Sinne der Erwägungen bewilligt.

3.2 Die Kantonsbeiträge nach Waldeigentümer sind in der Beilage enthalten, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Auszahlung erfolgt über Kredit 364000 A20514.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Tabelle Förderprogramm Wald 2008–2011: Kantonsbeiträge 2008

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)

Forstkreise (6, Versand durch AWJF)

Forstreviere (24; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald)

Bürger-, Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (115; Versand durch  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kantonale Finanzkontrolle